

Hofordnung von 1711



Ir Christoph Friederich/ Graf zu Stolberg/ Königstein/ Rocheforth/ Wernigeroda und Hohenstein; Herr zu Espstein/ Münsenberg/ Treuberg/ Rigmont/ Zohra und Lettenberg ꝛ.ꝛ.

Nach dem Wir bisero mit sonderm Mißfallen sehen müssen/was massen an unserm Hofe viele/ so wohl unverantwortliche/übel anständig und schädliche als auch höchst für dliche Unordnung Schmelgen und Sauffen überhand genommen; Als haben Wir Uns entschlossen/ unsern Willen in dieser Hof-Ordnung allen Unsern Bedienten wißend zu machen/ und Uns dahin zu erklären/ daß Wir von denen: so in Unsern Diensten unser Brodt essen/ ernstlich verlangen/

1. Daß sie vor allen G. Ort und sein Wort beständig vor Augen und im Herzen haben/ und zwar die Predigten und Bet-Stunden an Sonn- und Fest-Tagen/ wie auch in der Wochen fleißig besuchen und nicht mathvollich verfeumen/ wie sich denn zu solcher Zeit ein ieder an seinen Orth und Stande sowohl in der Schloß-als Stadt-Kirchen soll finden lassen und nicht anderer Orthien hintretten; Unter wovenden Tisch-Gebeth/ so wohl bey Herrschafft. Taffel als ihren eigenen Tischen nicht Belächter oder Unfug treiben/ sondern dasselbe mit Andacht verrichten/nicht weniger bey denen von Uns vorordneten Abend-Bethstunden sich willia und mit gehöriger Andacht einfinden.
2. Sollen sie sich unzüchtiger/ greulicher Reden/ Zancken/ Zungen/ Schwern und aller Gottes-Lästerng so wohl auch Sauffens/ verpartierens/ Doppels/ Spielens gänzlich enthalten/ wie nicht weniger denen/ so die Aussicht über sie haben/ sich niemahls widersetzen/ sondern vielmehr deren in unsern Rahmen gethane Erinnerung gelten lassen/ den Burgfrieden nicht mit Schlägen und Mawffen brechen/ sondern ein er dem andern friedlich und mit Liebe begegnen/ oder den Ubrheber bey unserm Ober-Hofmeister zur Bestrafung gebührend anzeigen/ wie sie sich denn
3. In ihrer Bedien- und Aufwartung folgender Verfallten zuverhalten/ als. (1.) Der Taffel-Orter soll die Taffel-Stube außer der Taffel-Zeit zubalten/ zu rechter Zeit die Taffel ordentlich und reinlich/ auch in der Stille und ohne anderer nicht dazugehörenden Zuziehung beschicken/ daß ihm überantwortete wohl inacht nehmen und keinem von Gläsern/ Messern oder Löffeln ohne expresse Ordres das geringste abfolgen lassen/ und gleich nach gehaltener Taffel wieder überbringen/ nach der Taffel die Keller zu nöthiger Sauberung selbst in die Küche tragen/ und Messer und Löffel wohl gereinigt wieder in Verwahrung nehmen/ und vor alles so ihm überantwortet/ stehen. (2.) Bey auff- und abtragung der Speisen muß der Hof-Werwaltter ledersmahl zu gegen seyn/ die Pagen und Laqveyen aber sollen selbst ordentlich und zu rechter Zeit mit Vorsicht auftragen/ die Laqveyen aber schuldig seyn/ nach der Taffel die Speisen ohne Benachung also fort in die Küche zu liefern/ nicht minder (3.) Die Speisen auff Herrschafft. Taffel soll der Hof-Werwaltter beym Auftragen in ihrer Ordnung setzen/ in wählender Ordnung Speisen aber nur alleine von demjenigen/ so vorschneidet/ hin und wieder versetzt und verändert werden/ weshalb denn dieser wo es nöthig/ wohl eine Schüssel einen andern zum halten überreichen/ nicht aber auf und absetzen lassen darf. (4.) In wählender Taffel sollen so wohl Pagen als Laqveyen beständig bey der Aufwartung bleiben/ und unter keine Vorwand/ es sey denn daß sie verschicket würden/ heraus gehen/ wie denn umbehrer Ordnung und abwendung alles Vorwendens Vorlege-Löffel und Messer auch die Keller allemahl nur einer so dazu bestellt zur Absauberng heraus und wieder hinein tragen soll/ auff dieses alles soll der Hof-Fourier/ absonderlich aber wenn Fremde da seyn genaue Aufsicht haben/ und nicht allein selbst aufwarten/ sondern auch beständig dahin sehen/ daß keiner vor den Thüren oder sonst herum schweiffen/ vielweniger anderswärts oder beym Trunk sich aufhalten könne/ außer diejenigen/ welchen der Ordnung nach die Bewirthung der Fremden Herrschafft. Bedienten obliget/ und also vergönnet ist/ bey der Aufwartung nicht zuzufinden. (5.) So soll auch vor und wählender Mahlzeit/ es seyn Fremde da/ oder nicht/ Bier und Wein von niemand anders als der dazu bestellet/ in der Absicht ausgegendet werden/ und sich niemand unterstehen/ er sey wer er wolle/ ein Glas oder sonst etwas von der Absicht zu nehmen und selbst einzuschicken/ es sey dann daß der dazubestelte/ im Keller mehr Bier und Wein zubohlen genöthiget wäre/ da indessen ein anderer von Laqveyen hintretten soll/ bis erstlerer Bier oder Wein wieder bringt.
4. Zu Aufwartung vor denen Herrschafft. Zimmern soll sich Morgens/ Abends und am Tage ein ieder unbedrossen finden und seine Schuldigkeit zu observiren sich nichts abhalten lassen. Wie denn dieser Punkt auch sonderlich zu genauer Haltung dahin extendirt wird/ daß wenn
5. Fremde so wohl Herrschaffen als andere an Hofe sich finden solbige nach den Jhnen Ihre Zimmer assignirt/ nach Würden von Unsern Pagen und Laqveyen auch andern dazubestellten wohl und fleißig zubehalten und mit aller nöthigen Handreichung zuversorgen sind. Es sollen solche auch Abends zu rechter Zeit in denen Stuben/ Kammern und Gängen die Lichter auff und ansetzen/ selbige fleißig putzen/ auch allezeit gleich bey Anzündung derselbigen die Vorhänge vor denen Fenstern zuziehen und vor alles/ wie es in denen Gemächern befindlich und Nahmen haben mag/ Red und Antwort zu geben/ und vor allen Schwaben/ so durch Licht/ Feuer und Humbe verursacht/ zustehen schuldig seyn. Wo bey ihnen denn sonderlich verboten wird/ das in die Gemächer überdrachte Frühstück wenn es nicht völlig Consumirt/ preis zugehen/ sondern vielmehr wiederum in die Küche angehörigen Orth zu liefern. Der Fremden Herrschaffen mit sich habende Bediente aber sollen durch unser Leuthe einen und nicht mehr (die dreyfalls ungenüchlich) nicht in der Thor-Stube/ noch in der Küche noch sonst Essen und Trinken zu schriben verboten wird/ sondern an gehörigen Orth nach eines jeden Condition gepflegt und bewirthet werden/ doch ohne übermäßiges und eingenöthigtes Trinken und Sauffens/ wo denn der Zulauff von andern/ so das mahl nicht dazubestellet/ vielweniger Fremden Leuthe hiermit expresse untersaget wird.
6. Soll ein jeder Vormittag und Abends/ wenn die Keller Blocke geläutet wird/ sein Bier und Brodt ohne Verzug bohlen/ da denn hernach auff gesetzter Zeit es sey/ denn daß jemand in Herrschafft. Be-Thornwärter und sonst durch niemand anders abholen. Wiederigen falls von Kellner Verantwortung gefordert werden soll. Vor fremde Bediente aber soll solches allezeit beym Kellner der gehörigen Orth einfinden/ damit nicht einer den andern zuwarten habe/ und die Aufwartung bey der Taffel oder ander Zeit nicht darüber versäumt werde; Kellner soll sich von denen Tischen etwas mit nehmen/ sondern angehörigen Orth sich fütigen/ und das überbliebene zurück lassen.
8. So bald abgeseffen/ sollen die dazu bestellte von denen Tischen wieder aufzuräumen/ Schüssel und Keller an gehörigen Ort tragen/ von denen überbliebenen Speisen nichts verpartieren/ und alsobald nach gehaltener Mahlzeit Küche und Keller geschloffen/ und dazwischen ohne Herrschafft. oder Unsers Oberhofmeisters Befehl niemand nichts gegeben werden/ auch soll der Kellner die Schlüssel an gehörigen Ort überantworten/ und über die vorordnete Zeit nicht bey sich behalten/ noch weniger ohne Zuthun jemanden außer den nöthigenlichen weder Bier noch Brodt reichen. Diejenigen/ so im Gemöble oder im Frauenzimmer ihr Wochen Deputat zu fordern/ sollen Sonnabends um 4. Uhr Nachmittags kommen/ so soll einem jeden daß seinige gereicht/ außer diesen aber ohne erhebliche Ursachen kein einiger Gang geben werden.
9. Soll dieser Unserer Verordnung nach keiner Unserer Hof-Bedienten ohne Unsers oder des Oberhofmeisters Vorbewußt wegreisen/ noch diejenigen/ welche zu Hofe ihr Bette und Nachtlager haben/ des Nachts vom Schloße bleiben/ sondern sich ledertzeit an dem Orte/ dahin sie beschiden/ finden lassen.
10. Soll sich ein ieder Unserer Diener gegen das anwesende Frauenzimmer züchtig und erbar erzeigen/ Wasch- und Koll-Haus auch andere dertber/ da unser Mägde und Dienerrinnen zuschaffen/ an den und den Dritten sich nicht finden lassen/ da aber ein oder der andere dasselbe was auszurichten hätte/ soll er solches ohne langes Verweilen thun/ darauf wieder seiner Wege gehen/ und Leichtfertigkeit vermeiden.
11. Soll niemand ohne Herrschafft. oder Unsers Oberhofmeisters Befehl in die Küche geführt und darinnen gespeiset/ vielweniger von Bedienten geschweige von Fremden nicht hinein gebort/ gebulst werden/ sondern selbige von denen Köchen und darin gehörigen fleißig und beständig zugehalten werden. Und weilen denn auch leiglich erhellet/ daß unsere Residenz und Schloß bis hieher so übel verwahrt/ so gar daß auch Fremde ohne vorbeschene gebührende Meldung ins Schloß/ ja gar bis vor die Zimmer zu kommen zugelassen worden/ welches die bisherige Nachlässigkeit unsers Thornwärters verursacht/ Als wird demselben
12. Bey Vermeidung harter Straffe hiemit anbefohlen/ künfftig bin seine Pflicht besser zubeobachten/ und nicht allein das Thor Abends zu rechter Zeit/ als nehmlich im Winter um 9. Uhr/ des Sommers um 10. Uhr zuverschließen/ und die Schlüssel an gehörigen Ort zu liefern/ sondern auch so wohl Thor als Pforte den ganzen Tag verschloffen zubalten/ und einem jeden/ der nöthig auß/ und eingehen muß/ selbige zudnen und gleich wieder zu zuschließen. Während der Taffel und Gottesdienst aber/ es mögen Fremde Herrschaffen da seyn oder nicht/ soll alles zu/ und die Schlüssel in die Taffel-Stube oder Kirch-Stube gegeben/ auch ohne Anmeldung zu der Zeit niemanden geöffnet werden/ auch soll der Thornwärter acht haben/ daß die Bürger zur Wade zu rechter Zeit kommen/ wie denn zu mehrer Sicherheit und Aufsicht allemahl zwey Bediente von Hofe/ ein Laqvey und einer von Knechten/ mit wachen/ und die Wächter darzu anhalten sollen/ daß sie alle Stunden das vorordnete Zeichen ihrer Wachsamkeit von sich geben.
13. Soll der Thornwärter fernertwelt niemanden sonderlich Frauen-Leuthe mit Mädeln ins Schloß einlassen/ sondern sie dahin weisen/ daß sie beym Thore nicht allein die Mädel ablegen/ sondern auch nicht selbst vor die Gemächer herauf gehen/ sondern der Thornwärter soll ihr Anbringen an gehörigen Ort melden und sie Antwort unter dem Thore erwarten lassen. So soll er ingleichen
14. Niemand Fremdes (außer anderer Herrschafft Botthen) geschweige Krancke des Nachts in der Thorsube leiden/ noch weniger beherbergen/ sondern selbige hinunter in die Stadt weisen/ auch seiner Pflicht gemäß acht haben/ daß keine verdächtige noch diebische Leuthe sich einschleichen können/ und weilen er denn gleichfalls das Holz vor die Ofen zutragen und einbeigen muß/ als soll er
15. Dabın befügt seyn/ alle Abend um 9. Uhr nach dem Feuer zuziehen/ in ganzen Schloße viskiren und selbiges auf Befinden auszulöschen/ wie Wir denn sowohl dieses Puncts wegen als aller vorhergehenden Unsern Hofverwalter und Hof-Fourier dahin beordern/ nicht allein in allen Stücken zum rechten zuziehen und in schuldigster Treue zuzufuchen Unsern Schaden zuverhüten und Vortheil zu befördern/ sondern Wir befehlen auch dem Letzten als dem Hof-Fourier
- (1.) Daß er alle und jede Abende so wohl den Thornwärter nach vorbeschriebenen Orth zur Visitation der Ofen ernstlich anhalten/ als auch vor seine Person auf Feuer und Licht fleißig acht mit haben/ und ledertzeit darnach sehen solle/ ob die Hof-Bediente/ welche auf dem Schloße des Nachts zublieben schuldig seyn/ an gehörigen Orth sich befinden/ und in übrigen das Schloß an allen Orten wohl verwahrt und verschloffen sey.
- (2.) Daß er vor Ordnung und Reinlichkeit des Schloß-Plazes sorge/ die Kutscher dahin halte/ daß sie so wohl Kutschen als Holz-Wagen wie auch andere Beschirre gleich nach dem Gebrauch an seinen Orth und Stelle ordentlich bey bringen/ und nicht in Confusion aufn Plage herum stehen lassen. Nicht weniger
- (3.) Wenn Fremde Herrschaffen erwartet werden/ soll er sich bey der Ankunft zugegen befinden und sich angelegen seyn lassen/ daß derselben Bediente und Pferde nach Würden versorget und unterbracht/ ihnen die gehörigen Bieltete wo jeder Logiren soll ertheilen/ auch die Lüle von Personen und Pferden des Hofverwalters ohne Verzug übergeben/ damit selbiger sich wegen der Speisung und des Trancs als auch der Fütters darnach richten könne.
- Ob es nun zwar unmöglich alles und jedes/ so eines rechtschaffenen Bedienten Pflicht/ so wohl wegen G. Ort als seinen Nechsten und Obrigkeit obliegt in eine der Kürze benötigte Forme zubringen/ so weis doch nicht allein ein ieder/ so wohl aus diesen/ als sonst was Wir von ihm verlangen/ welches mit dem ersten Willen Vorsatz dahin gehet/ daß ein ieder seinen Veruff treulich und fleißig abwarten/ alle Unpfligkeiten meiden/ und mit Göttlichen Beystand/ ein ordentliches/ stilles/ nüchterns und G. Ort wohlgefügiges Leben an Unserm Hofe geführt werden soll/ da der so gutes thut seine Wohnung/ diejenigen aber so sich nicht weilen lassen wollen/ exemplarliche Straffe ohne ansehen der Person oder lang geleisteter Dienste/ ohnschickbar zugewartet haben. Wie nun dieses unser ernstere Wille und Meinung/ als haben Wir solches mit unserm H. Hand-Sig. besterren lassen. Stolberg den 6. Februarii. 1711.